

Verfahrensvermerke

01. Aufstellungsbeschluss

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2017.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 63 "Handwerk und Wohnen - Vor dem Brink" ist, durch Veröffentlichung am 18.12.2017 im Bekanntmachungsblatt "Teterower Heimatzeitung" - mit amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Teterow, erfolgt.

Stadt Teterow, den
Der Bürgermeister

02. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB am 24.01.2018 beteiligt worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 05.11.2018, durch Informationen zur Planung in der "Teterower Heimatzeitung" - mit amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Teterow, erfolgt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sind, gem. § 4 Abs. 2 BauGB, mit Schreiben vom 24.01.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stadtvertretung der Stadt Teterow hat in ihrer Sitzung am dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 63 "Handwerk und Wohnen - Vor dem Brink" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am in der "Teterower Heimatzeitung" - mit amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Teterow ortsüblich bekanntgemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann und die Nachbargemeinden sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert worden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 63 "Handwerk und Wohnen - Vor dem Brink" und die Begründung haben, vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Stadt Teterow, den
Der Bürgermeister

03. Abwägungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Stadt Teterow hat in ihrer Sitzung am die Abwägung, der fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen aus den Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2, zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 63 "Handwerk und Wohnen - Vor dem Brink" und der Begründung, beschlossen. Das Abwägungsergebnis wurde mitgeteilt.

Stadt Teterow, den
Der Bürgermeister

04. Satzungsbeschluss

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 63 "Handwerk und Wohnen - Vor dem Brink" wurde am von der Stadtvertretung der Stadt Teterow beschlossen. Die Begründung, mit Umweltbericht wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Stadt Teterow, den
Der Bürgermeister

05. Genehmigungsvermerk

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 63 "Handwerk und Wohnen - Vor dem Brink" wurde dem Landkreis Rostock am zur Genehmigung übersandt.

Der Landkreis Rostock hat dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 63 "Handwerk und Wohnen - Vor dem Brink" mit Bescheid vom, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB, genehmigt

....., den
Genehmigungsbehörde
Unterschrift und Siegel

06. Ausfertigungsvermerk

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 63 "Handwerk und Wohnen - Vor dem Brink", bestehend aus Planzeichnung und Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Teterow, den
Der Bürgermeister

07. Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 63 "Handwerk und Wohnen - Vor dem Brink" wurde am, gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB, ortsüblich bekannt gemacht.

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 63 "Handwerk und Wohnen - Vor dem Brink", sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeit eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 63 "Handwerk und Wohnen - Vor dem Brink" ist damit am wirksam geworden.

Stadt Teterow, den
Der Bürgermeister

08. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes

nicht geltend / geltend

gemacht worden.

Stadt Teterow, den
Der Bürgermeister

Stadt Teterow

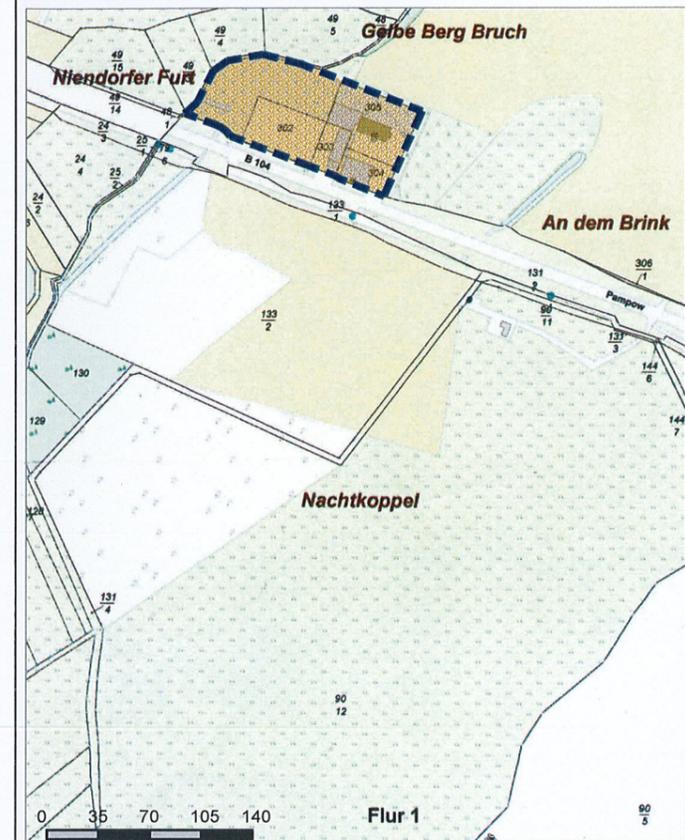


VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR.63

"Handwerk und Wohnen - Vor dem Brink"

Pampow Nr. 45 / 46 an der B 104

Die Lage des Plangebietes im Ort



Angaben zum Planbereich

Gemeinde: Teterow
Kreis: Landkreis Rostock
Gemarkung: Pampow
Flur: 1
Flurstücke 302, 303, 304, 305 und eine Teilfläche aus 306/7

Kartengrundlage

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
Liegenschaftskarte MV 1:1000
erstellt am 18.10.2018

Planverfasser

PEG

Planungs- und Entwicklungsgesellschaft Osterburg mbH
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark); Bismarker Straße 7
Tel. 03937/252250; Fax 03937 2522520; post@peg-osterburg.de

ENTWURFSEXEMPLAR Planstand vom: 30.10.2018
aktualisiert am: